

LSVD, Postfach 103414, 50474 Köln

Bundesminister des Innern
Herrn Dr. Thomas de Maizière MdB
Bundesministerium des Innern
Alt-Moabit 101D

10559 Berlin

25. März 2014

**Beschluss des Bundesrats vom 14.04.2014 zur PStG-VwV-ÄndVwV
- BR-Drs. 29/14 (Beschluss)**

Sehr geehrter Herr Bundesminister Dr. de Maizière,

die Diskussion im Bundesrat über den Entwurf Ihres Hauses einer „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz“ hat gezeigt, dass sich aus der neuen Vorschrift des § 22 Abs. 3 PStG für intersexuelle Menschen eine Reihe von Folgeproblemen ergeben, die dringend durch den Gesetzgeber gelöst werden müssen.

So ist z.B. völlig ungeklärt, welche rechtlich abgesicherte Partnerschaft Menschen eingehen können, für die sich aus dem Geburtsregister nicht ergibt, ob sie weiblichen oder männlichen Geschlechts sind. Eine Ehe oder eine Lebenspartnerschaft mit einem Mann oder einer Frau scheinen rechtlich nicht möglich zu sein, weil intersexuelle Menschen ohne Geschlechtseintrag im Geburtenregister rechtlich weder Mann noch Frau sind.

Schon dieser Hinweis zeigt, dass die Probleme intersexueller Menschen nicht nur durch Verwaltungsanweisungen gelöst werden können, sondern dass dazu ergänzende und klarstellende gesetzliche Regelungen zu § 22 Abs. 3 PStG erforderlich sind.

Dabei sollten folgende Probleme bedacht und gelöst werden:

1. Wenn ein Kind nach der Geburt keinem Geschlecht zugeordnet werden kann, darf das Unterbleiben der Eintragung des Geschlechts im Geburtenregister nicht von strengeren Voraussetzungen abhängig gemacht werden als die positive Eintragung des weiblichen oder des männlichen Geschlechts. Das heißt, für das Unterbleiben der Eintra-

Bundesgeschäftsstelle
Hülchrather Str. 4,
50670 Köln
Tel.: 0221-925961-0
Fax: 0221-925961-11
E-Mail:lsvd@lsvd.de

www.lsvd.de
www.lsvd-blog.de
www.hirschfeld-eddy-
stiftung.de/

Postadresse:
Postfach 103414
50474 Köln

Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 370 20 500
Kto. 708 68 00

Mildtätiger Verein
Spenden sind
steuerabzugsfähig

Offizieller Beraterstatus im
Wirtschafts- und
Sozialausschuss der
Vereinten Nationen

Mitglied im Deutschen
Paritätischen
Wohlfahrtsverband
(DPVV)

Mitglied der International
Lesbian and Gay
Association ILGA

gung muss die entsprechende Mitteilung in der Geburtsanzeige ausreichen.

2. Wenn das Kind oder die Sorgeberechtigten später mitteilen, dass das Kind dem weiblichen oder dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden soll, dann ist dem durch eine entsprechende Folgebeurkundung zu entsprechen. Ein nicht passender geschlechtsspezifischer Vorname ist auf Antrag im Wege der Folgebeurkundung zu ändern.

Auf diese Weise kann es intersexuellen Menschen ohne großen gesetzgeberischen Aufwand auch ermöglicht werden, eine Ehe oder eine Lebenspartnerschaft einzugehen.

3. Die Eltern von Kindern, deren Geschlecht bei der Geburt nicht festgestellt werden kann, befürchten oft, dass ihr Kind und sie selbst ausgegrenzt und diskriminiert werden. Aus diesem Grund haben sie sich bisher zu frühzeitigen operativen Korrekturen überreden lassen oder selbst darauf gedrängt. Um diesen Druck von den Eltern zu nehmen, muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, für ihr Kind ein Geschlecht in das Geburtsregister eintragen zu lassen, auch wenn das Geschlecht des Kindes nicht festgestellt werden kann.
4. Wenn das Kind in solchen Fällen mitteilt, dass es dem anderen Geschlecht oder keinem Geschlecht zugeordnet werden möchte, so ist dem Wunsch im Wege der Folgebeurkundung zu entsprechen. Ein nicht passender geschlechtsspezifischer Vorname ist auf Antrag im Wege der Folgebeurkundung zu ändern.
5. Wenn erst später festgestellt wird, dass das Kind keinem Geschlecht zugeordnet werden kann, ist der Geschlechtseintrag im Wege der Folgebeurkundung zu streichen, wenn das Kind oder die Sorgeberechtigten das beantragen

Wir würden es begrüßen, sehr geehrter Herr Bundesminister Dr. de Maizière, wenn wir über diese Probleme mit Ihnen oder Ihrer Fachabteilung ein Gespräch führen könnten und wenn Sie uns einen späteren Referentenentwurf zur Stellungnahme übersenden würden.

Mit freundlichen Grüßen



(Manfred Bruns)
Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D.